

Fristen nach VOB/B nach Ausgabe 2016

Vorgang nach VOB/B	Fristen
Abhilfe bei unzureichender Ausstattung der Baustelle (Arbeitskräfte etc.) (§ 5 Nr. 3)	unverzüglich auf Verlangen
Abnahme	
<ul style="list-style-type: none"> auf Verlangen des Auftragnehmers nach Fertigstellung (§ 12 Nr. 1) Eintritt der Abnahme, wenn keine Abnahme verlangt wird (§ 12 Nr. 5 (1)) Eintritt Abnahme durch Benutzung der Bauleistung u. keine Abnahme verlangt (§ 12 Nr. 5 (2)) 	12 Werktage oder nach Vereinbarung 12 Werktage nach schriftlicher Mitteilung über Fertigstellung 6 Werktage nach Beginn der Benutzung, soweit nicht anders vereinbart
Abschlagszahlung – Fälligkeit (§ 16 Nr. 1 (3))	21 Tage nach Zugang der Aufstellung
Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (§ 4 Nr. 3)	unverzüglich , möglichst vor Beginn der Arbeiten und schriftlich
Beginn Ausführung nach Aufforderung durch Auftraggeber, wenn keine Frist vereinbart (§ 5 Nr. 2)	12 Werktage nach Aufforderung
Behinderung – Anzeige (§ 6 Nr. 1)	unverzüglich und schriftlich
<ul style="list-style-type: none"> Wiederaufnahme der Arbeit nach Wegfall der Behinderung (§ 6 Nr. 3) 	unverzüglich und mit Benachrichtigung des Auftraggebers
Kündigung	
<ul style="list-style-type: none"> wegen Abrede unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr. 4) Vorlage prüfbarer Rechnung nach Kündigung durch Auftraggeber (§ 8 Nr. 6) Aufstellung der Mehrkosten durch Leistungen Dritter nach Auftragsentzug (§ 8 Nr. 3 (4)) 	12 Werktage nach Bekanntwerden des Grundes, schriftlich unverzüglich 12 Werktage nach Abrechnung mit dem Dritten